## Geschäftsbedingungen der ELLER repro+druck GmbH

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ELLER repro+druck GmbH (AGB)

Stand: 12.09.2011

#### 1. Geltungsbereich und Vertragspartner

- 1.1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Diese AGB werden im Falle von Bestellungen über www.eller-mailings.de durch die nachfolgenden BGB-Mailings ergänzt.
- 1.4. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern nach § 14 BGB.

#### 2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und stellen kein verbindliches Angebot dar.
- 2.2. Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.
- 2.3. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Annahme erfolgt in Textform per Post, Fax oder E-Mail.
- 2.4. Sollten wir das Angebot zu veränderten Bedingungen, z.B. einem abweichenden Preis, annehmen, ist diese Annahme als Angebot zum Abschluss eines modifizierten Vertrages zu bewerten. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Angebot binnen 14 Tagen anzunehmen.
- 2.5. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

#### 3. Lieferung, Versand

- 3.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk.
- 3.2. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers versandt, geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zu Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmen auf den Auftraggeber über. Die Lieferung erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift.
- 3.3. Die Lieferfrist ergibt sich aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Genannte Lieferfristen oder Liefertermine geben den jeweiligen Planungsstand wider und setzen die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus.
- 3.4. Genannte Liefertermine sind keine Fixtermine, es sei denn wir hätten einen Liefertermin ausdrücklich als Fixtermin bestätigt.
- Angegebene Liefertermine oder Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, rechtzeitiger und ausreichender Selbstbelieferung nach Ziff. 4.
- 3.6. Lieferverzögerungen, die bei uns oder bei einem unserer Unterlieferanten/ Subunternehmer aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Umständen entstehen, die höherer Gewalt gleichstehen (wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Betriebsstörungen wie bspw. Feuer, Maschinendefekte, Bruch, Rohstoff- oder Energiemangel) und nicht von uns zu vertreten sind, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Sofern die Durchführung des Vertrages aufgrund der Verzögerung für den Auftraggeber unzumutbar wird, so ist er zum Rücktritt berechtigt. Bei nicht nur vorübergehenden Leistungshindernissen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7. Der Auftraggeber kann Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 3.8. Die Lieferung erfolgt nach Möglichkeit in einer Sendung. Wir sind aber zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

3.9. Wir nehmen im Rahmen der ihm aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen bei uns im Betrieb zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können uns auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, dem Auftraggeber ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transports der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als unser Betrieb, so trägt der Auftraggeber lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zu unserem Betrieb entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Anderenfalls sind wir berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

#### 4. Nichtverfügbarkeit der Leistung

- 4.1. Jedes Angebot steht unter dem Vorbehalt richtiger, rechtzeitiger und ausreichender Selbstbelieferung.
- 4.2. Wenn die für die Durchführung des Auftrages benötigten Produkte nicht verfügbar sind, weil wir bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar und unverschuldet von unserem Lieferanten nicht beliefert werden, haben wir das Recht, uns von dem Vertrag zu lösen. In diesem Falle werden wir den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, dass eine Lieferung nicht möglich ist.
- 4.3. Eine Schadensersatzhaftung wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen, sofern wir hinsichtlich der mangelnden Verfügbarkeit weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt haben. Eine etwaige Haftung wegen vorvertraglichen Verschuldens (c.i.c.) bleibt unberührt.

#### 5. Preise, Versandkosten

- 5.1. Sämtliche genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2. Die Preise gelten ab Werk. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind zusätzlich vom Auftraggeber zu tragen. Im Fall von Lieferungen in Länder außerhalb der EU können auch Zollgebühren anfallen, die ebenfalls der Auftraggeber zu tragen hat.
- 5.3. Die Höhe der Kosten nach Ziff. 5.2 ergibt sich aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Ist nichts vereinbart, hat der Auftraggeber gegen entsprechende Nachweise die angefallenen Kosten zu erstatten.
- 5.4. Werden dem Auftraggeber Rabatte, Skonti oder Nachlässe gewährt, beziehen sich diese nicht auf Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten oder Zollgebühren.
- 5.5. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- 5.6. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Satzarbeiten, Korrekturabzüge, Proofs, Digital-Proofs, Änderung oder Bearbeitung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden gesondert berechnet.



# ELLER AGBs P37411 04.2014 | Seite 2 von 4

## Geschäftsbedingungen der ELLER repro+druck GmbH

#### 6. Zahlung, Rechnung, Fälligkeit und Verzug

- 6.1. Die Zahlung wird sofort nach Erhalt der Ware und der Rechnung fällig. Bei Vorauszahlungen werden diese mit Vertragsschluss und Erhalt der Rechnung fällig. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten und Zollgebühren. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Anzeige der Lieferbereitschaft ausgestellt.
- 6.2. Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen, insbesondere für Materialien oder Werkzeuge, die zur Auftragsdurchführung erforderlich sind, im Voraus zu verlangen.
- 6.3. Wir sind berechtigt, Rechnungen ausschließlich auf elektronischem Wege zu versenden, sofern diese den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben genügen.
- 6.4. Nimmt der Auftraggeber die ordnungsgemäß ausgelieferte Ware nicht an, schuldet er im Fall des Annahmeverzugs insbesondere die entstehenden Mehraufwendungen. Wir haben ab Annahmeverzug einfach fahrlässiges Handeln nicht mehr zu vertreten. Sofern der Auftraggeber die Annahme unberechtigt, ernsthaft und endgültig verweigert, können wir vom Vertrag zurücktreten und insbesondere den entgangenen Geschäftsgewinn als Schadensersatz geltend machen.
- 6.5. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so können wir vom Auftraggeber Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen; § 321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

#### 7. Zurückbehaltungsrecht

- 7.1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.2. Uns steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien, Daten und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

#### 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von uns gegen den Auftraggeber unser Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Eine Weiterveräußerung ist nicht gestattet, soweit zwischen dem Auftraggeber und seinem Kunden ein Abtretungsverbot besteht und § 354a HGB keine Anwendung findet. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, uns den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- 8.2. Bei Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter und in unserem Eigentum stehenden Waren sind wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behalten in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, sind wir auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

### 9. Rügepflicht, Gewährleistung

9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, von uns gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von einer Woche ab Übergabe der Ware an den Auftraggeber schriftlich gegenüber uns zu erklären. Versteckte Mängel, die auch

- nach der unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung nicht festzustellen sind, sind uns unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.
- Nach Ablauf der Fristen gemäß Abs. 9.1 ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- 9.3. Im Falle eines Mangels ist die Gewährleistung zunächst nur auf Nacherfüllung durch uns beschränkt. Wir sind berechtigt nach unserer Wahl eine Nachbesserung und/oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, wahlweise zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- 9.5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren stellen geringfügige Abweichungen vom Original keinen Mangel dar. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital-Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
- 9.6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswerts.
- 9.7. Ansprüche wegen Gewährleistung verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe der Ware, es sei denn wir hätten arglistig gehandelt.

#### 10. Haftungsbeschränkung

- 10.1. Wir haften uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist bei nicht vorsätzlichen Handlungen auf den bei Vertragsschluss typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- Eine etwaige Haftung wegen vorvertraglichen Verschuldens oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 10.3. Ebenfalls von diesem Haftungsausschluss unberührt, bleibt unabhängig von einem Verschulden von uns eine eventuelle Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Sofern Garantien von einem anderen Hersteller gegeben werden (Herstellergarantie) stellt dies keine Garantie durch uns dar.
- 10.4. Wir sind auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
- 10.5. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber uns ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns.
- 10.6. Außer in den vorgenannten Fällen ist eine Haftung durch uns ausgeschlossen.

#### 11. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrechte

- 11.1. Der Auftraggeber versichert, dass die uns übermittelten Daten und Unterlagen sowie die im Auftrag des Auftraggebers nach dessen Vorgabe herzustellenden Produkte nicht gegen geltende Gesetze verstoßen und keine Rechte (insbesondere Urheber-, Marken- und andere Immaterialgüterrechte) Dritter entgegenstehen oder verletzt werden.
- 11.2. Der Auftraggeber räumt uns die zur Vertragserfüllung erforderlichen Rechte an den von ihm übermittelten Daten und Unterlagen ein.
- 11.3. Der Auftraggeber stellt uns von jeglicher Inanspruchnahme Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf einer Verletzung seiner Pflichten nach Abs. 11.1 und Abs. 11.2 beruhen. Dies beinhaltet auch die Kosten der Rechtsverteidigung.



## Geschäftsbedingungen der ELLER repro+druck GmbH

11.4. Wird der Auftragnehmer mit Satz-, Text- und Fotoarbeiten oder anderen urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen beauftragt, so räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Erhalt der Bezahlung für diese das einfache, räumlich, zeitlich unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung an den vom Auftragnehmer hergestellten Werkstücken ein. Darüber hinaus gehende Rechteinräumungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

#### 12. Handelsbrauch, Mehr- oder Minderlieferungen

- 12.1. Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.
- 12.2. Wir sind zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage berechtigt. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

#### 13. Datenanlieferung, Korrekturabzug, Freigabe

- 13.1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder von Dritten in seinem Namen angelieferten Druckdaten den von uns vorgegebenen technischen Anforderungen zur Datenanlieferung entsprechen und frei von Mängeln sind. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Mangelfreiheit der angelieferten Daten.
- 13.2. Es besteht keine Prüfpflicht unserseits bezüglich vom Auftraggeber oder von Dritten in seinem Namen angelieferten Daten oder Unterlagen. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Wir sind daher insbesondere nicht verantwortlich für Satz-, Rechtschreib- und Formatfehler, oder für etwaige Abweichungen bei Farbe, Kontrast, Sättigung, soweit diese auf die vom Auftraggeber oder einem Dritten in seinem Namen gelieferten Daten zurück zu führen sind.
- 13.3. Der Vertrag wird auf der Grundlage der vom Auftraggeber oder Dritten in seinem Namen gelieferten Daten, vorliegenden Andrucken, Proofs, Digital-Proofs oder Druckreiferklärungen/Freigabeerklärungen durch den Auftraggeber ausgeführt. Vom Auftraggeber angelieferte Farbproofs, Proofs und ähnliche Unterlagen müssen den geltenden FOGRA-Richtlinien entsprechen. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt der Druck nach dem PSO Standard gemäß ISO 12647-2.
- 13.4. Der Auftraggeber kann zur Korrektur vorab gegen gesonderte Vergütung Korrekturabzüge, Farbproofs, Proofs, Digital-Proofs, Andrucke oder andere zur Korrektur und Freigabe geeignete Unterlagen (alle zusammen nachfolgend "Korrekturunterlagen") erhalten.
- 13.5. Die Korrekturunterlagen sind vom Auftraggeber gewissenhaft und unverzüglich auf mögliche Fehler hin zu überprüfen und, soweit keine Mängel vorliegen, anschließend freizugeben. Liegen Mängel vor, hat der Auftraggeber diese unverzüglich mitzuteilen und Mängel, die auf seinen Daten beruhen, entsprechend zu beseitigen und uns die mangelfreien Daten zur Verfügung zu stellen.
- 13.6. Mit Freigabe der Korrekturunterlagen oder des Druckauftrages in sonstiger Form geht die Gefahr etwaiger Fehler auf den Auftraggeber über, es sei denn, diese Fehler beruhen ausschließlich auf Ursachen, die erst nach Freigabe entstanden und von uns zu vertreten sind.
- 13.7. Der Auftraggeber hat die uns zur Verfügung gestellten Daten vor Lieferung bzw. Übermittlung jeweils mit dem neuesten Stand entsprechenden Virenschutzprogrammen auf die Freiheit von Viren, Würmern, Trojanern und anderer Schadsoftware zu überprüfen. Der Auftraggeber haftet für jeden Schaden, der auf einen von ihm übermittelten Virus, Wurm, Trojaner und anderer Schadsoftware zurückzuführen ist, in voller Höhe. Die Haftung umfasst auch den Ersatz der Kosten für die Systemprüfung, Schadensfeststellungs- und Beseitigungskosten einer Fachfirma sowie den Ersatz der entsprechenden Ausfallzeiten.

13.8. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, uns für die Erfüllung des Vertrages Kopien der Daten zu fertigen. Im Bedarfsfall hat der Auftraggeber uns diese Daten ggfs. erneut unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### 14. Datenherausgabe; Archivierung

- 14.1. Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert.
- 14.2. Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, obliegt die Versicherung archivierter Daten, Datenträger und ähnlicher Materialien dem Auftraggeber
- 14.3. Sollen dem Auftraggeber zustehende Produkte zurückgesendet werden, hat der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten gesondert zu erstatten.

#### 15. Datenschutz

- 15.1. Sämtliche vom Auftraggeber mitgeteilten personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- 15.2. Werden uns vom Auftraggeber Daten und Unterlagen übermittelt, die personenbezogene Daten Dritter enthalten, ist der Auftraggeber verantwortlich für die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten durch uns.
- 15.3. Wir weisen den Auftraggeber darauf hin, dass dieser im Falle der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag (Auftragsdatenverarbeitung) gesetzlich verpflichtet ist, uns hierzu nach den gesetzlichen Vorgaben gesondert zu beauftragen. Auf Anfrage sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Auftraggeber eine entsprechende Vorlage zur Beauftragung der Auftragsdatenverarbeitung bereitzustellen. Der Auftraggeber ist alleine für die von ihm veranlasste Auftragsdatenverarbeitung verantwortlich, auch wenn trotz des vorgenannten Hinweises keine gesonderte Beauftragung zur Auftragsdatenverarbeitung erfolgt und der Auftrag ohne eine solche Beauftragung durch uns gleichwohl durchgeführt wird.
- 15.4. Der Auftraggeber stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von datenschutzrechtrechtlichen Vorschriften frei, soweit die vom Auftraggeber veranlasste Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Dritter gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

#### 16. Referenz

16.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind wir berechtigt, mit von uns für den Auftraggeber hergestellten Produkten als Referenz zu werben.

#### 17. Bonitätsprüfung

- 17.1. Wir sind berechtigt, zum Zweck der Prüfung der Bonität des Auftraggebers bei Wirtschaftsauskunfteien erforderliche personenbezogene Daten an die Wirtschaftsauskunfteien zur Erteilung der Auskunft weiterzugeben sowie die so erteilten Auskünfte zu verarbeiten, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns erforderlich ist, und dadurch schutzwürdige Belange des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.
- 17.2. Die nach Ziff. 17.1 übermittelten Daten werden ausschließlich zu dem Zweck der Bonitätsprüfung genutzt und verarbeitet.
- 17.3. Der Auftraggeber kann bei der jeweiligen Wirtschaftsaus-kunftei eine Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. Wir holen die Auskünfte via CreditPass bei der folgenden Wirtschaftsauskunftei ein: Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg sowie bei Creditreform Villingen-Schwenningen Schott KG, Marie-Curie-Str. 2, 78048 Villingen-Schwenningen.



## Geschäftsbedingungen der ELLER repro+druck GmbH

#### 18. Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Schlussbestimmungen

- 18.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unser Firmensitz in Villingen-Schwenningen.
- 18.3. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 18.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, ändert das nichts an der Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen.

## Besondere Geschäftsbedingungen für ELLER-mailings.de (BGB-Mailings)

#### 19. Geltungsbereich

- 19.1. Die BGB-Mailings gelten ergänzend zu den AGB für Bestellungen über die Internetseite www.eller-mailings.de.
- 19.2. Im Falle widerstreitender Regelungen gehen die BGB-Mailings den AGB vor.

#### 20. Anmeldung und Zugangsdaten

- 20.1. Bestellungen erfordern die elektronische Anmeldung des Auftraggebers. Diese hat mittels des auf unserer Website vorhandenen Anmeldeformulars zu erfolgen. Die für die Anmeldung erforderlichen Daten sind vom Auftraggeber vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.
- 20.2. Mit der Anmeldung willigt der Auftraggeber in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Bestellung und Vertragsabwicklung ein.
- 20.3. Nach erfolgreicher Anmeldung erhält der Auftraggeber Zugangsdaten für unseren Onlineshop, bestehend aus Benutzername und Passwort. Diese Zugangsdaten sind vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Auftraggeber ist verantwortlich für den Missbrauch seiner Zugangsdaten, soweit dieser auf einem fahrlässigen Umgang mit seinen Zugangsdaten beruht.

#### 21. Vertragschluss

21.1. Die im Anschluss an die Bestellung des Auftraggebers automatisch erzeugte E-Mail, die den Zugang der Bestellung bestätigt, stellt noch keine Vertragsannahme dar, sondern dient lediglich der Information des Auftraggebers, dass seine Bestellung eingegangen ist.

#### 22. Lieferfrist

22.1. Ist keine Lieferfrist vereinbart, bestimmt sich die Lieferfrist anhand der im Bestellvorgang angegebenen Produktionstage zzgl. 2 Wochen.

#### 23. Datenanlieferung

- 23.1. Wir prüfen die vom Auftraggeber bereitgestellten Druckdaten nur hinsichtlich der Eigenschaften: Format, Einbettung der Schriftarten, Farbmodus, Auflösung und angegebenem Beschnitt. Eine darüber hinausgehende Prüfpflicht haben wir nicht, es sei denn, diese wurde ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.
- 23.2. Der Auftraggeber hat die Adress- + Druckdaten per Upload über upload.eller.de zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck erhält der Auftraggeber nach erfolgter Bestellung einen individuellen Link zum Datenupload.
- 23.3. Adressdaten sind vom Auftraggeber in dem von uns vorgegebenen Schema, Format und Dateiformat aufzubereiten und bereit zu stellen.

- 23.4. Angelieferte Druckdaten müssen den technischen Anforderungen entsprechen. Die aktuellen technischen Anforderungen finden Sie unter http://www.eller.de/downloads
- 23.5. Wenn Sie einen farbverbindlichen Proof anliefern, so muss dieser zwingend mit dem FOGRA-Medienkeil versehen sein.
- 23.6. Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, die ihre Ursache in der Nichteinhaltung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte der von uns vorgegebenen technischen Anforderungen haben, haben wir nicht zu vertreten.

#### 24. Zahlung

- 24.1. Wir akzeptieren grundsätzlich nur die im Bestellvorgang aufgelisteten Zahlungsarten und Zahlungsbedingungen.
- 24.2. Allgemein für Bestellungen die nicht über die Internetseite www.eller-mailings.de gewährte Skonti, Boni und Rabatte gelten nicht für Bestellungen über die Internetseite www.eller-mailings.de.

